LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Götze
Gesch.Z.: MLUL-35-0432/95+18#49904/2020
Hausruf: +49 331 866-7651
Fax: +49 331 866-7603
Internet: https://mluk.brandenburg.de
Julia.Goetze@MLUK.Brandenburg.de

JUN.i Institut für Jagd Umwelt und Naturschutz GmbH
Herr Dr. Lipps
Neue Parsteiner Straße 3
16249 Liepe

Zertifikat seit 2019
audit berufundfamilie

Potsdam, 4. März 2020

Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild im Januar 2020

Ihr Schreiben vom 26.01.2020 ohne Aktenzeichen

Sehr geehrter Herr Dr. Lipps,

Ihr Schreiben mit Bezug auf das Aussetzen der Schonzeit für Schalenwild wurde der obersten Jagdbehörde zur Beantwortung übergeben.

Sie gelangen zu der Einschätzung, dass die getroffene Maßnahme nicht mit dem Tierschutz und der deutschen Weidgerechtigkeit vereinbar sei. Ihren Vorwurf einer Schonzeitmanipulation weise ich zurück. Bei der rund zwei Wochen andauernden Verlängerung der Jagdzeit auf die Wildarten Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild handelte es sich um die Anwendung im Einzelfall und auf Antrag des/der Jagdausübungsberechtigten. Ein pauschaler Verstoß gegen den Tierschutz ist nicht ersichtlich. Die weiblichen Tiere der genannten Wildarten sind in der zweiten Januarhälfte keine führenden Elterntiere im Sinne des § 22 Abs. 4 BJagdG.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Aussetzen der Schonzeit in § 31 Abs. 3 Nr. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) versetzt die oberste Jagdbehörde im Land Brandenburg in die Lage, eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Es ist durch Verwaltungsakt möglich, für bestimmte Gebiete die Schonzeit auszusetzen. Das betrifft im aktuellen Fall die Jagdbezirke in den ostbrandenburgischen Landkreisen/kreisfreien Städten, in denen eine verstärkte Schwarzwildbejagung aus seuchenhygienischen Gründen veterinärrechtlich im Dezember 2019 angeordnet wurde.

Weiterhin umfasst die Ermächtigungsgrundlage des § 31 Abs. 3 Nr. 1 BbgJagdG das Aussetzen der Schonzeit zum Vermeiden übermäßiger Wildschäden. Diese waren vorwiegend in den Jagdbezirken zu befürchten, wo Abschusspläne noch nicht erfüllt waren und/oder eine sehr hohe Rehwildpopulation vorhanden war.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Die Anträge der Jagdausübungsberechtigten wurden durch die oberste Jagdbehörde geprüft und genehmigt, wenn die geschilderten Voraussetzungen sowohl der räumlichen Lage als auch der nicht erfüllten Abschusspläne gleichermaßen vorgelegen haben.

Die Schonzeitverlängerung auf Antrag war eine freiwillige Maßnahme. Die aktiven Jagdbezirke haben einen Beitrag zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest geleistet und durch die zeitgleiche Bejagung des Schalenwildes auch bereits absehbare und/oder eingetretene Wildschäden auf den Feldern (z. B. Wintersaat) und im Wald (z. B. in Waldverjüngungen) minimiert.

Eine weitergehende Schonzeitenaufhebung im Februar ist nicht erfolgt. Der Aspekt des Tierschutzes war einer der Beweggründe, die Bewegungsjagdsaison zu beenden und eine weitere Beunruhigung aller Wildtiere zu vermeiden.

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 4. März 2020 durch Dr. Carsten Leßner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.